

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden **Hollsteitz** beschlossen durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 26 der Friedhofsordnung vom 15.09.2004.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

| 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen) | pro Jahr | gesamte Ruhezeit |
|---|-----------|---------------------|
| a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit ...20.. Jahre) | 3,50 Euro | 70,00 Euro |
| b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit ..25.. Jahre) | 5,40 Euro | 135,00 Euro |
| c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit20.....Jahre) | 4,25 Euro | 85,00 Euro |

Die Beisetzung einer zweiten Urne ist nur im Rahmen der Belegungsfrist des Grabstättenfeldes möglich.

| 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen) | pro Jahr | gesamte Ruhezeit |
|---|-----------|---------------------|
| a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit25..... Jahre) | 6,00 Euro | 150,00 Euro |
| b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit20..... Jahre) | 5,50 Euro | 110,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne

- | | |
|--|--------------------|
| a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle | 6,00 Euro pro Jahr |
| b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle | 5,50 Euro pro Jahr |

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

- | | |
|--|--------------------|
| 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a | 6,00 Euro pro Jahr |
|--|--------------------|

- | | |
|--|--------------------|
| 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b | 5,50 Euro pro Jahr |
|--|--------------------|

Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen der Glied der Ev. Kirche gewesen ist ein Abschlag von maximal 20 % gewährt werden.

II. Bestattungsgebühren

| | |
|--|-------------|
| 1. Bestattungsgebühren | 30,00 Euro |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich Reinigung) | 50,00 Euro |
| 3. Glockengeläut für Kirchenmitglieder | 25,00 Euro |
| 4. Einebnung des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist | |
| a) Einebnungsgebühr ohne Einebnung durch die Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| b) Einebnungsgebühr mit Einebnung durch die Friedhofsverwaltung | 125,00 Euro |

III. Gebühren für Umbettungen

| | |
|---|------------|
| Verwaltungsgebühr für die Umbettung einer Leiche oder einer Ascheurne | 10,00 Euro |
|---|------------|

Die Umbettung ist nur durch ein Bestattungsinstitut möglich.

IV. Grabmalsgebühren

| | |
|--|------------|
| für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 25,00 Euro |
|--|------------|

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

| | |
|--|---------------------|
| Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von | 10,00 Euro erhoben. |
|--|---------------------|

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

VI. Sonstige Gebühren

| | |
|---|------------|
| 1. Anerkennung eines Gewerbetreibenden (gilt 3 Jahre) | 25,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Friedhofsordnung | 5,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung | 5,00 Euro |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung


1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im "Forstkurier", dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Droyßig und bei Familie Pabst, Hauptstr. 58 A aus.
4. Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.


§ 9 Inkrafttreten

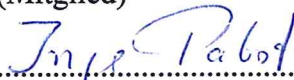
1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.12.1994 außer Kraft.

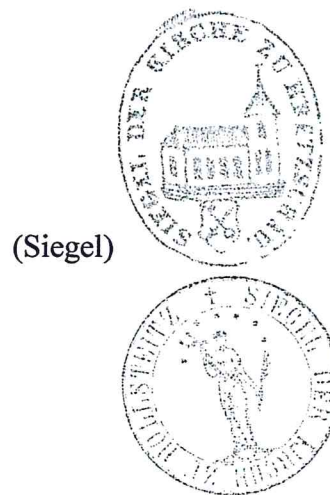
Kretzschau, den 26. Januar 2005

Für den Gemeindegemeinderat


.....
(Mitglied)

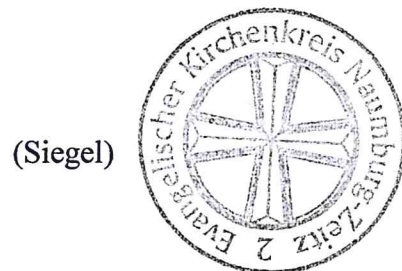

.....
(Mitglied)


.....
(Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg
16.02.2005 MELZIG
Datum Amtsleiter/in
Reg.-Nr.: 13054/02/05




.....
Melzig
Amtsleiter/in